

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 14/4167 –**

**Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –**

A. Problem

- Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an die EG-Dual use-VO des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1).
- Änderungen nationaler Positionen der Ausfuhrliste auf Grund der Neufassung der Länderliste K der Außenwirtschaftsverordnung.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Einmütigkeit im Ausschuss bei Stimmenthaltung einer Fraktion

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/4167 –
nicht zu verlangen.

Berlin, den 8. November 2000

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Dr. Ditmar Staffelt
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Ditmar Staffelt

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/4167 – wurde am 13. Oktober 2000 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung überwiesen.

II.

Mit der Achtundneunzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – wird das Ziel verfolgt, die Ausfuhrliste an den erweiterten Anhang IV der EG-Dual use-VO Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 anzupassen. Der Anhang IV enthält eine Liste der Güter, deren Verbringung in der Gemeinschaft gemäß Artikel 21 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig ist. Zum Zweiten wird bei drei nationalen

Nummern der Ausfuhrliste die Bezugnahme auf die Länderliste K der Außenwirtschaftsverordnung durch eine enumerative Länderaufzählung ersetzt. Es handelt sich um die in der bisherigen Länderliste K aufgeführten Länder. Diese Änderung ist zur Wahrung der bisherigen Kontrolldichte notwendig, weil in der Länderliste K die Embargo-Länder gestrichen werden, um eine Überlappung mit EG-Recht zu vermeiden.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/4167 – in seiner 40. Sitzung am 8. November 2000 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 8. November 2000

Dr. Ditmar Staffelt
Berichterstatter

